

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

Vom 22. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München vom 10. Juni 2016, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Anlage 2: Modulkatalog für ergänzende Prüfungs- bzw. Studienleistungen“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „Anlage 3: Eignungsverfahren“ wird durch die Angabe „Anlage 2: Eignungsverfahren“ ersetzt.
2. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen wird, für das weniger als 240 Credits, jedoch mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem Bereich Landschaftsarchitektur des fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebots der Technischen Universität München.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung oder adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; in letzterem Fall ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von mindestens 20 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht oder wurde ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum im englischsprachigen Ausland absolviert oder wurde die Bachelor's Thesis in englischer Sprache verfasst, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Passus „einer vergleichbaren Hochschule“ wird durch den Passus „mit einem vergleichbaren Abschluss“ ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz „(Lernergebnissen)“ wird durch den Klammerzusatz „(Lernergebnisse)“ ersetzt.
- c) Im Abs. 3 wird der Passus „im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens“ gestrichen.
4. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Neben den deutschsprachigen Modulen werden ausreichend Module in englischer Sprache angeboten. ²Es besteht daher auch die Möglichkeit, den Masterstudiengang in ausschließlich englischer Sprache zu studieren. ³Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ⁴Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁵Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt. ⁶Die Sprache der jeweiligen Pflichtmodule ist in Anlage 1 gekennzeichnet.“
5. § 38 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern gelten abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO daher folgende Fristen:
- In den in Anlage 1 festgelegten Modulen sind
- 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits
- zu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Projekt Wahlmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.“
6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Modellierungen“ ein Komma und das Wort „Entwürfe“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „(E-)Tests“ ein Komma und das Wort „Entwurfsaufgaben“ eingefügt.
- b) Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
- „e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation sowie ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Entwürfe als landschaftsarchitektonisch

gestalterische Projektarbeiten können auch Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁵Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁶Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁷Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁸Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.“

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Pflichtmodulen“ durch den Passus „den Projekt Wahlmodulen“ ersetzt.

8. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.“

9. In § 46 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.

10. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügten Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.

11. Die Anlage 3: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügten Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen: SWS = Semesterwochenstunden;
V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; PT = Projekt; EX=Exkursion;
DE = Deutsch; EN =Englisch;

* Modulprüfung setzt sich aus Modulteilprüfungen gemäß § 6 Abs. 6 APSO zusammen.

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist eine englischsprachige Betreuung möglich. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Pflichtmodule

Folgende Module müssen in den vorgegebenen Semestern erbracht werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR72054	Master`s Thesis Landschaftsarchitektur	-	3	0,45	30		Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Projekt Wahlmodule

Mindestens eine Modulprüfung aus den Projekt Wahlmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. Insgesamt sind 30 Credits aus dem Modulkatalog der *Projekt Wahlmodule* zu erbringen.

Projekt

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30373	Projekt - Green Technologies MA	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30389	Masterprojekt - Landschaftsarchitektur und industrielle Landschaft	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30351	Masterprojekt - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR72051	Masterprojekt - Regionale Freiräume	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-

Projekt Vertiefung (nur in geeigneten Fällen und in Absprache mit der modulverantwortlichen Professur)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30375	Masterprojekt Vertiefung - Green Technologies MA	PT+SE	2/3	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30390	Masterprojekt Vertiefung - Landschaftsarchitektur und industrielle Landschaft	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30353	Masterprojekt Vertiefung - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR72052	Masterprojekt Vertiefung - Regionale Freiräume	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-

Beispielhafter Wahlmodulkatalog

Im Rahmen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur müssen Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Credits belegt werden. Dazu stehen grundsätzlich alle Module innerhalb der folgenden thematischen Wahlmodulkataloge zur freien Auswahl bzw. sind frei kombinierbar (Bitte beachten Sie zusätzlich die jeweiligen Modulbeschreibungen und die dort empfohlenen Voraussetzungen). Es wird empfohlen, den überwiegenden Teil der Credits aus dem Wahlmodulkatalog Landschaftsarchitektur zu erbringen.

Folgende Wahlmodulkataloge zeigen einen Auszug der angebotenen Wahlmodule. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Katalog der Wahlmodule. Eine vollständige Version der Wahlmodulkataloge wird semesterweise aktualisiert im Studiendekanat ausgelegt und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

a) Wahlmodulkatalog Landschaftsarchitektur *Landscape Architectur*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR72032	Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur	V+ SE	WiSe	2+2	6	DE/EN	Übungsleistung	-
AR72037	Freihandzeichnen für Landschaftsarchitekten	SE	SoSe	2	3	DE	Übungsleistung	-
AR72040	Profiles of International Landscape Architecture	SE	SoSe	2	3	EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72041	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt Landschaftsarchitektur	SE	SoSe	2	3	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72030	Praktizierte Technik der Landschaftsarchitektur MA	Ü	WiSe/ SoSe	2	3	DE/EN	Projektarbeit	-
AR72047	Green Typologies - MA	SE	WiSe/ SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72048	Green Technologies MA	V+ SE	WiSe/ SoSe	2+2	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR71140	Geschichte der Gartenkunst	V+ EX	WiSe + SoSe	2+2	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72042	Der öffentliche Raum in Theorie und Praxis	V	SoSe	2	3	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72044	Research Methods in Landscape Architecture	SE	WiSe + SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72053	Erneuerbare Energien und Landschaftsästhetik	V+Ü	WiSe	2+2	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

b) Wahlmodulkatalog Architektur *Architecture*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30075	Lektürekurs zur Architekturtheorie	SE	WiSe/ SoSe	4	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30212	Biogene Baustoffe	UE	WiSe	2	3	DE	Klausur	60
AR30298	Critical Issues in Urban Development and Architecture	SE	SoSe	2	3	EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30135	Denkmalrecht in der Praxis	V	SoSe	2	3	DE	Mündlich	20
AR30202	Architekturmuseum	SE	WiSe/ SoSe	4	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30181	Architektur und Referenz	SE	SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

c) Wahlmodulkatalog Städtebau und Raumplanung *Urban Design and Spatial Planning*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30045	Methoden und Instrumente des Städtebaus	V+Ü	WiSe	2+2	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30213	Der öffentliche Verkehr - Katalysator für die Stadtentwicklung	SE	WiSe/ SoSe	2	3	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30129	Munich Plan II	SE	SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30002	Raumökonomie	VO	WiSe	4	6	DE/EN	Klausur	120
AR30200	Sustainable Urbanism I	VO	WiSe	2	3	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

d) Wahlmodulkatalog Ökologie, Landnutzungen und Ingenieurwesen *Ecology, Land use and Engineering*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
WZ6407	Ökologische Stadtentwicklung	V+SE	WiSe	2+2	5	EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
WZ2711	Dendrologie	V+Ü	WiSe+SoSe	2+2	5	DE	Klausur	60
WZ0030	Projekt Agrarsysteme	PT	WiSe+SoSe	10	10	DE	Projektarbeit	-
WZ4222	Ökoklimatologie (die Kompetenzen sind Voraussetzung für WZ4044)	V+SE		3+1	5	DE	Klausur	90
WZ4044	Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen	V+Ü	WiSe	2+2	5	DE	Übungsleistung + Klausur (2:3)	90 + 60
WZ1825	Bodenkunde	V+Ü	WiSe+SoSe	3+1	5	DE	Klausur	120

e) Wahlmodulkatalog Darstellung und Design *Visualization and Design*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30366	Performance Based Design	SE	SoSe	4	6	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30033	Freie Kunst	Ü	WiSe	4	6	DE	Projektarbeit	-
AR17006	Aquarellieren	SE	SoSe	2	3	DE/EN	Lernportfolio	-
AR17029	Figürliches Zeichnen	Ü	WiSe/SoSe	2	3	DE	Lernportfolio	-
AR61001	Farbgebung	V+Ü	WiSe	1+2	3	DE	Lernportfolio	-
AR30157	Lichttechnik	V	WiSe	4	6	DE/EN	Klausur	60

f) Wahlmodulkatalog Allgemeinbildende Fächer *General Subjects*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
WI000159	Geschäftsidee und Markt - Businessplan-Grundlagenseminar	SE	WiSe/SoSe	2	3	DE/EN	Projektarbeit	-
WI001059	Buchführung und Rechnungswesen	V+Ü	WiSe	2+2	6	DE/EN	Klausur	120

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Landschaftsarchitektur entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
- 1.3 eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Nr. 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie dem Sprachnachweis gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Nr. 2.3, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 210 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher besonderen Fähigkeiten sie sich für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die Methode des Entwerfens anhand einer spezifischen Entwurfshaltung beschreiben und die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens darlegen; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, z.B. Teilnahme an studentischen Wettbewerben, Workshops oder Summerschools, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Mappe mit mindestens zwei Entwurfsarbeiten bestehend aus mindestens zehn Blättern im beliebigen Format mit bisherigen einschlägigen Arbeiten,

2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und die vorgelegten Entwurfsarbeiten selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie in Gruppenarbeit erstellte Entwürfe als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat Architektur im Benehmen mit dem oder der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständigen Studiendekan oder Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Projekte Landschaftsarchitektur 1-4	41

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 30 Punkte vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) kann die besondere Eignung und besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und einschlägige Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen,
- b) kann die Methode des Entwerfens, d.h. der konzeptionellen und gestaltgebenden Lösung von räumlichen Aufgaben, anhand einer spezifischen Entwurfshaltung beschreiben,
- c) kann Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, indem eigene Gedanken und zitierte Quellen strukturiert und nachvollziehbar dargelegt werden.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Entwürfe

¹Die einzureichenden selbstständig angefertigten Entwurfsarbeiten werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Werden mehr als zwei Entwurfsarbeiten eingereicht, wählen die Kommissionsmitglieder zunächst die beiden besten Entwürfe zur Bewertung aus. ³Die Entwürfe werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Idee (Innovativität, Deutlichkeit, Angemessenheit einer Entwurfskonzeption und Problemlösung)
- b) Durcharbeitung (Einbezug konstruktiv-technischer, rechtlicher, ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen)
- c) Formgebung (Gestaltungskraft und Lesbarkeit in der räumlichen Umsetzung)

⁴Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Wer mindestens 80 erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
 2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
 4. eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen,
 5. persönliche Eignung belegt durch die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf

Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 (Auswahlgespräch) sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Wer 120 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Oktober 2018.

München, 22. Oktober 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Oktober 2018.